

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 97.

Freitag, den 6. November

1840.

#### Beiträge

zur Lehre vom Büchernachdruck

von

Dr. Albert Berger.

(Schluß.)

Ich wende mich nun zu der Frage:

Ist es erlaubt, die Werke Anderer zu sammeln und in eine Gesamtausgabe zu vereinigen, oder fremde Abhandlungen in ein eignes Werk aufzunehmen?

Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 verordnet: „Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.“ — Da nun aber Niemand leugnen wird, daß derjenige, welcher die Werke eines Autors sammelt und unter einem gemeinschaftlichen Titel herausgibt, dieselben mechanisch vervielfältigt<sup>51)</sup>, so erscheint auch diese Handlung, wenn sie ohne Erlaubniß des Autors unternommen wurde — als Nachdruck. — Eben so ist es auch Nachdruck, wenn Jemand Abhandlungen verschiedener Autoren ohne ihre Erlaubniß sammelt und unter einem gemeinschaftlichen Titel herausgibt; denn darf ich nicht die Werke eines Autors unter einem gemeinschaftlichen Titel herausgeben, aus welchem Grunde soll es mir gestattet sein, die Abhandlungen mehrerer Autoren in ein Werk zu vereinigen? Auch eine solche Sammlung (Anthologie) ist nur eine mechanische Vervielfältigung der einzelnen Abhandlungen<sup>52)</sup>; denn die neue Form erscheint nicht als Geistesproduct. — Ich gebe gern zu, daß es früher Usance im deutschen Buchhandel war, Anthologien nicht als Nachdruck zu betrachten; allein seit dem angeführten Bundesbeschlusse kann von einer solchen Usance nicht

51) Daß eine Gesamtausgabe nicht ein neues Werk ist, habe ich in der vorhergehenden Abhandlung nachzuweisen gesucht.

52) Kramer, a. a. D. S. 90.

7r Jahrgang.

mehr die Rede sein; vielmehr erscheinen solche Sammlungen stets als unerlaubt, insofern nicht Landesgesetze in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestatten, so erlaubt z. B. für Preußen das Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 4. die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in Sammlungen zum Schulgebrauch<sup>53)</sup>.

Nicht so unbedingt möchte die Frage zu beantworten sein, ob ein Schriftsteller fremde Abhandlungen in sein eignes Werk aufnehmen dürfe? Hier sind meiner Ueberzeugung nach mehrere Fälle zu unterscheiden.

Da ein Eigenthum an Gedanken ein Uebing ist, vielmehr Jeder berechtigt ist, den ausgesprochenen Gedanken zu benutzen (cf. die erste Abhandlung), so muß es mir auch freistehen, fremde Gedanken in mein Werk herüberzutragen; ob ich die Wortfügung beibehalte, in der diese Gedanken ursprünglich ausgedrückt waren, oder eine andre Wortfügung wähle, ist einerlei, wenn ich nur, im Fall die ursprüngliche Form beibehalten wird, die fremde Rede mit meiner eignen zu einem Ganzen verbinde<sup>54)</sup> und mein eignes Werk den Hauptbestandtheil des Herausgegebenen ausmacht<sup>55)</sup>. Aber auch ohne die fremde Rede mit der eignen zu verweben, ist das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines Werkes gestattet, wenn es geschieht, um aufgestellte Behauptungen zu beweisen. Dasselbe

53) Man kann nicht annehmen, daß diese Bestimmung seit dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 wegfallen, denn das Gesetz vom 11. Juni 1837 ist erst nach Erscheinen dieses Beschlusses publicirt.

54) Schon nach römischem Rechte erwirbt der, welcher eine fremde Sache mit seiner eignen so verbindet, daß sie salva substantia nicht getrennt werden kann, das Eigenthum an der fremden Sache, L. 23. §. 2 D. de V. S. (VI. 1). — Ich sehe aber nicht ein, weshalb diese Disposition nicht analog auf unsern Fall angewendet werden soll! cf. Kramer, a. a. D. S. 92 u. 93.

55) So entschied das Leipziger Handelsgericht, cf. das Note 27 angef. Urthel.